

**Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers der
Regelzone Vorarlberg für die Vertragsbeziehung zu
Bilanzgruppenverantwortlichen in der Regelzone Vorarlberg**

(AB RZF-BGV)

Gas

August 2007

Fassung für RZ Vorarlberg

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 17. Oktober 2007

gemäß § 12h GWG in der Fassung BGBl I Nr. 37/2007 und

Zahl: K RZF AB-BGV G 01/07

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES REGELZONENFÜHRERS
FÜR DIE VERTRAGSBEZIEHUNG ZU BILANZGRUPPENVERANTWORTLICHEN
IN DER REGELZONE VORARLBERG**

(AB RZF-BGV)

Gemäß § 12h Gaswirtschaftsgesetz idF BGBl. I Nr. 37/2007 (GWG) wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis von genehmigten Allgemeinen Bedingungen geregelt. In § 12b Abs(1) Z 15 GWG ist vorgesehen, dass der Regelzonenführer die Aufgabe hat, einen Vertrag über den Datenaustausch u. a. mit den Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den Marktregeln abzuschließen.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen basiert der Vertrag zwischen dem Regelzonenführer und dem Bilanzgruppenverantwortlichen auf nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers der Regelzone Vorarlberg für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen in der Regelzone Vorarlberg (AB RZF-BGV). Unabhängig von den in diesen AB RZF-BGV näher geregelten Rechten und Pflichten bleiben die sich direkt aus den gesetzlichen Regelungen des GWG ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unverändert bestehen.

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser AB RZF-BGV ist es, das Rechtsverhältnis zwischen dem Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen für die Abwicklung von Erdgastransporten innerhalb der Regelzone Vorarlberg gemäß den Prinzipien Nichtdiskriminierung, Ausschluss von missbräuchlichen Praktiken bzw. ungerechtfertigten Beschränkungen und Versorgungssicherheit zu regeln.

1.2 Auf Basis dieser AB RZF-BGV schließt der Regelzonenführer mit jedem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag (einschließlich des Anhangs mit den Kontaktdaten) ab. Voraussetzung für die Geltung dieses Vertrages einschließlich der AB RZF-BGV ist es, dass dem Bilanzgruppenverantwortlichen eine Genehmigung gemäß § 42c GWG erteilt wurde und diese weder erloschen ist noch widerrufen wurde. Wurde diese Genehmigung noch nicht erteilt oder ist das Genehmigungsverfahren im Gange, wird die vertragliche Beziehung unter der aufschiebenden Bedingung einer erteilten Genehmigung durch die Energie-Control GmbH abgeschlossen.

1.3 Der Regelzonenführer schließt den Vertrag mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen nur auf Basis seiner eigenen AB RZF-BGV ab. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen der Bilanzgruppenverantwortlichen gelten im Verhältnis zum Regelzonenführer nur, wenn der Regelzonenführer diesen ausdrücklich und schriftlich im Vertrag zustimmt.

2. Begriffsbestimmungen

Die in den AB RZF-BGV verwendeten Begriffe sind im Kapitel 1 der Sonstigen Marktregeln definiert. Darüber hinaus werden nachstehende Begriffe wie folgt verwendet:

2.1 AB RZF-BGV: Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers der Regelzone Vorarlberg für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen in der Regelzone Vorarlberg.

2.2 Anhang I: integrierter Bestandteil des Vertrages, der sämtliche Kontaktdaten sowohl auf Seiten des Regelzonenführers als auch auf Seiten des Bilanzgruppenverantwortlichen enthält (Firma, Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummern, Faxnummern, email-Adressen)

2.3 GWG: Gaswirtschaftsgesetz idF BGBl. I Nr. 37/2007

2.4 Parteien: Regelzonenführer oder/und Bilanzgruppenverantwortliche

2.5 Vertrag: die auf Basis der AB RZF-BGV getroffene Vereinbarung zwischen Regelzonenführer und dem einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen einschließlich Anhang I.

3. Geltung der Sonstigen Marktregeln Gas

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten auch die Sonstigen Marktregeln Gas in der jeweils von der Energie-Control GmbH veröffentlichten Fassung, die in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern für die Marktteilnehmer erstellt worden sind (§ 9 Abs 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz).

Änderungen zu den Sonstigen Marktregeln (SoMa) Gas werden gemäß § 9 Abs 1 Z 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz von der Energie-Control GmbH in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern erstellt.

4. Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement

4.1 Allgemeine Verpflichtungen

Der Regelzonenführer kann Agenden komplett oder teilweise an Netzbetreiber seiner Regelzone übertragen. Aus diesem Grund kann anstelle von „Regelzonenführer“ auch „oder der im Auftrag des Regelzonenführers agierende Netzbetreiber“ stehen.

4.1.1 Beim Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement verpflichten sich die Parteien, insbesondere die Regelungen der auf Basis von § 42e GWG erlassenen Wechselverordnung in der jeweils geltenden Fassung und des Kapitels 7, Sonstige Marktregeln sowie die in diesen AB RZF-BGV enthaltenen detaillierteren und/oder gesonderten Regelungen einzuhalten.

4.1.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, die zugunsten seiner unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder zugeordneten Kapazitäten, die vom Regelzonenführer nach jeder Änderung mitgeteilt werden, zu verwalten. Dies umfasst die Verpflichtung, dem Regelzonenführer aktuell seine unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder bekannt zu geben und deren Netzzugangsanträge oder Anträge auf Kapazitätserweiterung an den Regelzonenführer weiterzuleiten, alle zugeordneten Kapazitäten je Ein- oder Ausspeisepunkt der Regelzone zu aggregieren, über Aufforderung seiner unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder die diesen zugeordneten Kapazitäten an die tatsächlichen Kapazitätsbedürfnisse aufgrund des jeweiligen Bezugsportfolios anzupassen und dem Regelzonenführer zu melden.

4.1.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Bilanzgruppenmitgliedern im Engpassfall im Sinne des Kapitel 6.3 die Aufforderung des Regelzonenführers im Rahmen der zugeordneten Kapazitäten für die Endkundenversorgung notwendige Mindesteinspeisungen weiterzuleiten und die entsprechenden Fahrplananpassungen vorzunehmen. Dabei sind höhere Gewalt oder sonstige vom Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. den unmittelbaren Bilanzgruppenmitgliedern nicht vorhersehbare oder beeinflussbare Ereignisse, wie etwa Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in vorgelagerten Netzen, zu berücksichtigen, die der Erfüllung dieser Verpflichtung entgegenstehen. Die erforderlichen Veröffentlichungen bestimmen sich nach Kapitel 4.2.4.

4.1.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche trägt dafür Sorge, dass die Verpflichtung gemäß Punkt 4.1.3 gegenüber seinen unmittelbaren Bilanzgruppenmitgliedern iSd § 19 Abs. 2 GWG ebenfalls zur Anwendung kommt.

4.1.5 Der Regelzonenführer verpflichtet sich, dem Bilanzgruppenverantwortlichen die für den jeweiligen Einspeisepunkt relevanten technischen Daten rechtzeitig mitzuteilen, die Voraussetzung für die Übernahme des Erdgases an den jeweiligen Einspeisepunkten sind. Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese Einspeisebedingungen eingehalten werden.

4.2 Grundsätze beim Kapazitätsmanagement durch den Regelzonenführer

4.2.1 Erstzuordnung von Kapazitäten

Den einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen werden die Ihrer Bilanzgruppe jeweils zum 31.12. eines Jahres zugeordneten Einspeise- bzw. Entnahmekapazitäten je Ein- und Ausspeisepunkt der Regelzone vom Regelzonenführer bis zum 15.1. des Folgejahres bekannt gegeben.

Der jeweilige Bilanzgruppenverantwortliche hat binnen 28 (achtundzwanzig) Tagen diese zugeordneten Kapazitäten auf seine unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder sowie auf Kapazität für die Endkundenversorgung und Kapazität für sonstige Transporte aufzuteilen und dem Regelzonenführer diese Aufteilung mitzuteilen. Weiters hat der Bilanzgruppenverantwortliche binnen selber Frist dem Regelzonenführer allfällige Erstanträge auf Kapazitätsanpassungen gemäß dem Kapitel 7 der Sonstigen Marktregeln zu übermitteln. Alle binnen dieser Frist eingegangenen Anträge auf Kapazitätsanpassungen werden vom Regelzonenführer als zum selben Zeitpunkt eingegangen behandelt.

Der Regelzonenführer hat binnen einer weiteren Frist von 28 Tagen diese Anträge auf Kapazitätsanpassungen zu beantworten.

4.2.2 Laufende Verwaltung der Kapazitäten

Die laufende Verwaltung der Kapazitäten erfolgt gemäß Kapitel 7 der Sonstigen Marktregeln und der Wechselverordnung. Versorger sind berechtigt, die ihnen zugeordneten Kapazitäten gemäß Kapitel 7 der Sonstigen Marktregeln, Kapitel 2.1 anzupassen. Für Netzzuganganträge im Rahmen des Wechselprozesses gilt, dass alle fristgerecht eingelangten Wechsellisten mit gleicher Priorität verarbeitet werden. Verspätete Listen werden, soweit sie mindestens 10 (zehn) Arbeitstage vor dem Wechselstichtag eingelangt sind, nach Möglichkeit und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten in der Reihenfolge ihres Einlangens verarbeitet.

Nachdem alle fristgerecht eingelangten Wechsellisten mit gleicher Priorität eingeordnet werden, müsste bei einem Kapazitätsengpass für den Wechselstichtag eine Netzzugangsverweigerung für alle betroffenen Anträge gleicher Priorität ausgesprochen werden, auch wenn für eine Teilmenge an sich ausreichend Kapazität vorhanden wäre. Um eine derartige Netzzugangsverweigerung möglichst zu vermeiden, bietet der Regelzonenführer deshalb den betroffenen Antragstellern ein Verbesserungsverfahren im Rahmen des Wechselprozesses an.

Die Antragsteller erhalten einen Verbesserungsauftrag, der sie über die, anlässlich des gegebenen Wechselprozesses für sie anteilig verfügbare Einspeisekapazität informiert. Dieser Anteil wird ermittelt, indem die insgesamt aktuell verfügbare Einspeisekapazität am betroffenen Einspeisepunkt mit dem Anteil der beantragten Zugangskapazität des Antragstellers an diesem Einspeisepunkt an der insgesamt an diesem Einspeisepunkt beantragten Zugangskapazität gleicher Priorität multipliziert wird. Netzzugangsanträge, die unter den Bedingungen des Verbesserungsauftrages angepasst wurden, werden zum beantragten Wechselstichtag erfüllt.

4.2.3 Vorhersehbare Kapazitätseinschränkungen

Der Regelzonenführer koordiniert im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung mit den Netzbetreibern sowie mit den Bilanzgruppenverantwortlichen geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebes von Leitungen, die die Erfüllung von externen Fahrplänen oder Großabnehmerfahrplänen beeinträchtigen.

Im Falle von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen an einem Einspeise- /Entnahmepunkt, insbesondere durch solche geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebes von Leitungen, durch welche die technisch verfügbare Ein- oder Ausspeisekapazität an diesem Einspeise- oder Entnahmepunkt(en) vermindert wird, wird die dort verfügbare Kapazität wie folgt reduziert:

- aliquote Reduktion der zugeordneten Kapazitäten für sonstige Transporte mit dem Ziel, dass die daraus resultierende Summe aller zugeordneten Kapazitäten (Endkumentransporte und sonstige Transporte) mit der technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt;
- kann trotz der Reduktion der zugeordneten Kapazitäten für sonstige Transporte auf Null dieses Ziel nicht erreicht werden, werden zusätzlich die zugeordneten Kapazitäten für Endkumentransporte aliquot so weit reduziert, dass die Summe aller zugeordneten Kapazitäten (Endkumentransporte) mit der technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt.

4.2.4 Kapazitätsrelevante Veröffentlichungen

Zusätzlich zur Veröffentlichung der Netzauslastung gemäß § 12b Abs (1) Z 18 GWG veröffentlicht der Regelzonenführer, sofern dies gemäß Datenschutzgesetz zulässig ist, folgende Daten zur Information, insbesondere der Bilanzgruppenverantwortlichen, auf der Website des Regelzonenführers:

- die im Normalbetrieb maximale Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten in und aus der Regelzone gemäß dem Berechnungsschema gemäß § 12b Abs (1) Z 17 GWG;
- die zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität voraussichtlich benötigte Mindesteinspeisung pro Stunde je Kalendermonat für die Endkundenversorgung je Einspeisepunkt in die Regelzone für 12 (zwölf) Monate im Vorhinein;
- die jeweils insgesamt zugeordnete Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten in und aus der Regelzone getrennt nach Endkumentransporten und sonstigen Transporten;

4.2.5 Beschränkungen für die Kapazitätszuordnung

Im Rahmen des Wechsels von Endkunden und bei der Zuordnung von Kapazitäten auf Grund von Anträgen der Versorger sowohl für Endkundentransporte als auch für sonstige Transporte, welche gemäß den Sonstigen Marktregeln abzuwickeln sind, hat der Regelzonenführer die entsprechenden Anträge abzulehnen, wenn dadurch die zur Netzstabilität erforderliche Mindesteinspeisung unterschritten würde und nicht zum selben Stichtag diese Unterschreitung durch andere Anträge kompensiert wird.

5. Fahrplanmanagement

5.1 Beim Fahrplanmanagement verpflichten sich die Parteien insbesondere die Regelungen des Kapitels 3, Sonstige Marktregeln, einzuhalten. Darüber hinaus gelten für die Parteien hinsichtlich des Fahrplanmanagements die nachstehenden Rechte und Pflichten.

5.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Arbeitstage vor der Abgabe des ersten externen Fahrplans beim Regelzonenführer sowohl Seller/Buyer, den EPS als auch den entsprechenden Ein-/Auspeisepunkt mitzuteilen. Für einen sonstigen Transport sind Ein- und Auspeisepunkt anzugeben. Gleiches gilt, wenn der Bilanzgruppenverantwortliche einen Fahrplan für einen Transport mit einer bis dahin nicht verwendeten Kombination der jeweiligen Parameter anmelden will. Die Vergabe der eindeutigen Identifikation des Sellers/Buyers erfolgt durch den Regelzonenführer.

5.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass dem jeweilig vorgelagerten Netzbetreiber, der den jeweiligen Ein-/Auspeisepunkt steuert, mittels Nominierung – die von ihm selbst oder von seinem Buyer/Seller stammen kann – alle erforderlichen Daten zur Verfügung stehen, die es dem Netzbetreiber ermöglichen, mit dem Regelzonenführer das Matching am entsprechenden Ein-/Auspeisepunkt abzuwickeln. Treten im Zuge des Matchings Differenzen zwischen Nominierung und externem Fahrplan auf und werden rechtzeitig weder Nominierung noch externer Fahrplan entsprechend angepasst, gelten die jeweils kleineren Werte aus Nominierung bzw. externem Fahrplan („lesser rule“).

5.4 Wird vom Bilanzgruppenverantwortlichen kein Fahrplan übermittelt, wird davon ausgegangen, dass die benötigte Kapazität Null beträgt. Langt beim Regelzonenführer eine Anforderung zur Fahrplananpassung von jenem Netzbetreiber ein, mit dem der Regelzonenführer das Matching durchführt, ohne dass beim Regelzonenführer für diesen Transport eine Fahrplanrevision des Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegt, ist der Regelzonenführer nicht verpflichtet und auch nicht befugt, eine Anpassung einer bereits genehmigten Fahrplanversion vorzunehmen. Der Regelzonenführer ist verpflichtet, den Bilanzgruppenverantwortlichen unmittelbar über bei ihm einlangende Anforderung zur Fahrplananpassung von jenem Netzbetreiber, mit dem der Regelzonenführer das Matching durchführt, zu informieren.

5.5 Fahrpläne für Zwecke von sonstigen Transporten müssen mit mengengleichen Fahrplänen am Ein- bzw. Auspeisepunkt angemeldet werden und aus den Fahrplanangaben muss jeweils der Ausgangs- bzw. Zielpunkt des Transportes erkennbar sein. Die Reihenfolge der Fahrplanerfüllung richtet sich nach Pkt. 5.8.

5.6 Der Regelzonenführer hat den Bilanzgruppenverantwortlichen unverzüglich über kurzfristige, nicht vorhersehbare Einschränkungen der Einspeisekapazität und Transportkapazitätsengpässe zu informieren, die der Erfüllung von Fahrplänen entgegenstehen und die ihm bekannt geworden sind.

5.7 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass allen nach den Marktregeln zu übermittelnden Fahrplänen (externe Fahrpläne und Großabnehmerfahrpläne) entsprechende Einspeisungen und Entnahmen gegenüberstehen und/oder allfällige Fahrplanänderungen rechtzeitig durchgeführt und übermittelt werden. Wird mangels durchgeführter und übermittelter Änderungen von Fahrplänen eine Gefährdung der Netzstabilität verursacht, ist der Regelzonenführer berechtigt, geeignete Maßnahmen gemäß Kapitel 6 vorzunehmen.

5.8 Übersteigt die Summe der Fahrplananmeldungen (day-ahead und intra-day) die maximal übernehmbare Kapazität des Ein- /Ausspeisepunkts, die gemäß dem durch die Energie-Control GmbH genehmigten Berechnungsschema vom 3.4.2003 abzüglich etwaiger Kapazitätsreduktionen auf Grund von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen zur Verfügung steht, werden die Fahrpläne nach folgendem Verfahren abgewickelt:

5.8.1 Fahrplananmeldungen, die innerhalb ihrer, gegebenenfalls nach Maßgabe des Punktes 4.2.3. reduzierten, zugeordneten Kapazität liegen, werden zur Gänze erfüllt, unabhängig davon, ob es sich um Transporte für Zwecke der Endkundenversorgung oder um sonstige Transporte handelt.

5.8.2 Jene Anteile von Fahrplananmeldungen, die oberhalb der zugeordneten Kapazitäten liegen, können im Ausmaß nicht genutzter zugeordneter Kapazität abgewickelt werden. Die Zuteilung der nicht genutzten zugeordneten Kapazität auf die nicht gedeckten Fahrplananmeldungen erfolgt pro rata zuerst auf nicht gedeckte Anmeldungen für die Endkundenversorgung, danach auf nicht gedeckte Anmeldungen für sonstige Transporte.

5.8.3 Die Vergabe der nicht genutzten zugeordneten Kapazität erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die dafür herangezogene Kapazität, die einem anderen Bilanzgruppenverantwortlichen zugeordnet ist, von diesem intra-day nicht in Anspruch genommen wird. Daraus ergibt sich, dass die Fahrplanbestätigung durch den Regelzonenführer verbindlich jeweils nur für die nächste Stunde erfolgen kann, die Bestätigung für die restlichen Stunden steht immer unter einem Vorbehalt bzw. erfolgt eine Bestätigung nur vorläufig.

6. Besondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität

6.1 Regelzone „short“

Wird in der Regelzone mehr Erdgas verbraucht als für die Endkundenversorgung angeliefert wird, und reichen die normalen Mittel der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements nicht aus, einen stabilen Netzzustand aufrecht zu erhalten, wird der Regelzonenführer umgehend alle Bilanzgruppenverantwortlichen darüber informieren und sie zur Anpassung ihrer Fahrpläne auffordern. Wenn diese Maßnahme keine Wirkung zeigt, ist der Regelzonenführer berechtigt, Anweisungen hinsichtlich einschränkbarer Verträge an Großabnehmer gemäß den in den Marktregeln vorgesehenen Bestimmungen zu erteilen.

Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, gegebenenfalls durch Vereinbarung mit seinen Bilanzgruppenmitgliedern, die entsprechenden Großabnehmerfahrpläne bereits unter Berücksichtigung der jeweiligen Anweisungen des Regelzonenführers in den entsprechenden Großabnehmerfahrplänen abzubilden. Ist diese Maßnahme nicht verfügbar oder kann aus Sicht des Regelzonenführers auch mit dieser Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden, wird er Maßnahmen gemäß § 12g GWG einleiten.

6.2 Regelzone „long“

Wird in der Regelzone weniger Erdgas verbraucht als für die Endkundenversorgung Angeliefert wird, und reichen die normalen Mittel der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements nicht aus, einen stabilen Netzzustand aufrecht zu erhalten, wird der Regelzonenführer umgehend alle Bilanzgruppenverantwortlichen darüber informieren und sie zur Anpassung der Einlieferfahrpläne auffordern. Bringt diese Maßnahme nicht die notwendige Wirkung, wird der Regelzonenführer an geeigneten Einspeisepunkten alle Fahrpläne für die Endkundenversorgung in dem Ausmaß aliquot einkürzen, das eine ausgeglichene Regelzonenbilanz erwarten lässt.

6.3 Engpässe im Leitungsnetz

Ist aufgrund von Engpässen im Leitungsnetz der Regelzone die verbrauchsgerechte Verteilung des angelieferten Erdgases und/oder die Abwicklung sonstiger Transporte nicht möglich, dann ist der Regelzonenführer berechtigt, nachstehende Maßnahmen zu ergreifen, sofern nicht mit den normalen Mitteln der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements das Auslangen gefunden werden kann:

6.3.1 Aufhebung der Reihenfolge beim Abruf von Ausgleichsenergieangeboten aus der Merit Order List (Abruf von Ausgleichsenergieangeboten in Abhängigkeit des geographischen Einspeisepunktes);

6.3.2 gleichzeitige Abrufe von Ausgleichsenergie-Lieferangeboten und Ausgleichsenergiebezugsangeboten mit der Möglichkeit, diese an unterschiedlichen Orten in Anspruch zu nehmen;

6.3.3 Einkürzung von Fahrplänen für sonstige Transporte durch den Regelzonenführer in dem Ausmaß, das eine Beseitigung des Transportengpasses erwarten lässt. Dabei ist die in Punkt 5.8 beschriebene Vorgangsweise sinngemäß anzuwenden.

6.3.4 Sofern die Maßnahmen gemäß 6.3.1 bis 6.3.3. nach Ansicht des Regelzonenführers nicht geeignet sind, eine verbrauchsgerechte Verteilung des einzuliefernden Erdgases sicherzustellen, ist der Regelzonenführer berechtigt, den jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen im Rahmen der dem verwaltenden Bilanzgruppenverantwortlichen zugunsten seiner unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder jeweils Kapazitäten zur aliquoten Erhöhung von Fahrplänen für die Endkundenversorgung an einem/mehreren Ein- bzw. Ausspeisepunkt/en aufzufordern. Der Bilanzgruppenverantwortliche kann nach vorheriger Zustimmung des Regelzonenführers an anderen Ein-/Ausspeisepunkten eine entsprechende Anpassung von Fahrplänen vornehmen, sofern diese eine vergleichbare Wirkung wie die vom Regelzonenführer vorgeschlagene Erhöhung hat. Die Aufforderung zur Erhöhung der Einspeisung wird day-ahead spätestens um 17:00 Uhr vom Regelzonenführer ausgesprochen. Entwickelt sich durch die laufende Intraday-Anpassung der Fahrpläne eine Netzsituation, die eine Erhöhung der Einspeisung notwendig macht, wird eine Aufforderung mit mindestens 3 Stunden Vorlaufzeit übermittelt.

6.4 Der Regelzonenführer hat die gemäß Punkt 6.2 und 6.3. jeweils ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu begründen und im Fall von Punkt 6.3.1. jene Ausgleichsenergieanbieter, deren Angebote durch die Aufhebung der Abrufreihenfolge nicht abgerufen wurden, den Bilanzgruppenkoordinator und die Energie-Control GmbH davon in Kenntnis zu setzen, im Fall von Punkt 6.2, 6.3.3 und 6.3.4. sind die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen binnen fünf Arbeitstagen zu informieren. Der Regelzonenführer hat bei der Auswahl der erforderlichen Maßnahmen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorzugehen.

6.5 Folgt ein Bilanzgruppenverantwortlicher der Aufforderung des Regelzonenführers gemäß Punkt 6.3.4 nicht, so hat der jeweilige Bilanzgruppenverantwortliche ungeachtet der Haftung gemäß Punkt 10 den Regelzonenführer schad- und klaglos zu halten, sofern der Bilanzgruppenverantwortliche nicht durch höhere Gewalt oder sonstige vom Bilanzgruppenverantwortlichen nicht vorhersehbare oder beeinflussbare Ereignisse – wie etwa Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in vorgelagerten Netzen – gehindert ist, dieser Verpflichtung nachzukommen. In den Fällen von Punkt 6.1 und 6.2. haftet jener Bilanzgruppenverantwortliche und hält den Regelzonenführer schad- und klaglos, der seine Verpflichtungen gemäß Punkt 5.7. nicht eingehalten hat.

7. Ausgleichsenergiemanagement

Das Ausgleichsenergiemanagement erfolgt gemäß den Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung.

8. Datenaustausch

8.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, dem Regelzonenführer alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Regelzonenführers erforderlich sind, insbesondere jene Daten gemäß den Sonstigen Marktregeln und diesen AB RZF-BGV. Form und Inhalt der zu übermittelnden Daten sowie die Art und Weise der Datenübertragung richtet sich ebenfalls nach den Sonstigen Marktregeln.

8.2 Der Regelzonenführer ist berechtigt, die vom Bilanzgruppenverantwortlichen übermittelten Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben zu verwenden. Überdies ist der Regelzonenführer berechtigt, die Daten an Dritte entsprechend den Marktregeln weiterzugeben. Bei der Übermittlung werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

8.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten verantwortlich. Verursacht der Bilanzgruppenverantwortliche durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Daten dem Regelzonenführer einen Schaden, so haftet der Bilanzgruppenverantwortliche dafür gemäß Punkt 10.

8.4 Der Regelzonenführer hat alle Bilanzgruppenverantwortliche umgehend ab Kenntnis zu informieren, soweit der Regelzonenführer von einem Fernleitungsunternehmen oder Verteilerunternehmen gemäß den Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers Teil II Punkt 4.3 für die Vertragsbeziehung zu Netzbetreibern informiert wird, dass Erdgas übernommen wurde, das nicht den Qualitätsspezifikationen entspricht („Off-Spec Gas“).

8.5 Die Parteien verpflichten sich, Daten unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) jeweils für die letzten 3 (drei) Jahre aufzubewahren. Die Parteien haben das Recht, für bestimmte Einzeldaten unter Nachweis eines rechtlichen Interesses eine längere Aufbewahrung zu verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen nachzukommen.

9. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Beziehung bekannt werden und die andere Partei betreffen oder beim Bilanzgruppenverantwortlichen die Mitglieder seiner Bilanzgruppe betreffen, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die allgemein bekannt sind, gemäß den Marktregeln an andere Marktteilnehmer zu übermitteln sind oder ohne Zutun und Verschulden einer Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden. Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

10. Haftung

Jede Partei haftet der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

11. Höhere Gewalt

Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das eine/die Partei/en hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

Die Partei, der die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag infolge von Umständen höherer Gewalt unmöglich wurde, hat die andere Partei unverzüglich über den Beginn und das voraussichtliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen.

Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat umgehend alles zu tun, um der ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und die andere Partei vom Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu informieren.

12. Rechtsnachfolge

Die Parteien sind berechtigt, die *vertraglichen* Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

Die Parteien verpflichten sich, alle *entstandenen* Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

Die übertragende Partei wird von den übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Die jeweils andere Partei ist von der erfolgten Rechtsnachfolge zu verständigen bzw. wird die Rechtsnachfolge der anderen Partei gegenüber erst mit Verständigung wirksam.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

13.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtes.

13.2 Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Regelzonenführers.

14. Vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund

14.1 Die Parteien verzichten einvernehmlich auf das Kündigungsrecht mit Ausnahme des Auflösungsrechtes aus wichtigem Grund.

14.2 Die jeweilige Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Frist schriftlich (eingeschrieben) vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund, der die Erfüllung unzumutbar macht, liegt insbesondere vor, wenn

14.2.1 sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern;

14.2.2 die andere Partei wesentliche Pflichten der AB RZF-BGV bzw. des Vertrages schwerwiegend verletzt und trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass die Weitererbringung der Leistungen durch die auflösende Partei unzumutbar wird;

14.2.3 die andere Partei zahlungsunfähig ist, oder ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eingeleitet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eingeleitet wird;

14.2.4 die Voraussetzungen für die Erbringung der eigenen Leistungen weggefallen sind.

14.3 Der Fristbeginn richtet sich nach dem Datum des Postaufgabestempels. Die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen, die die vertragliche Beziehung zwischen dem Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit durch eine ihr in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

15.3 Allfällige öffentlich-rechtliche Kosten, die im Zuge der Vertragserrichtung oder - Erfüllung anfallen, tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die Parteien jeweils zur Gänze selbst.

16. Änderungen der AB RZF-BGV

16.1 Werden von der Energie-Control Kommission gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte AB RZF-BGV genehmigt, wird der Regelzonenführer die Bilanzgruppenverantwortlichen von den Änderungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung in geeigneter Weise, wozu auch eine Veröffentlichung im Internet gehört, den Bilanzgruppenverantwortlichen zugänglich machen.

16.2 Änderungen der AB RZF-BGV treten zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 (vierzehn) Tage nach Verständigung der Vertragspartner in Kraft, sofern die Vertragspartner nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Verständigung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches ist der Regelzonenführer berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ab Zugang des Widerspruches zum Monatsletzten aufzulösen.